

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über Bildung und Aufgaben der Seniorenvertretung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus**

Präambel

Die Lebenssituation älterer Menschen in unserer Gesellschaft macht es notwendig, ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse gegenüber städtischen Gremien und der Öffentlichkeit darzustellen und auf kommunalpolitische Entscheidungsprozesse im Sinne der älteren Menschen einzuwirken. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe richtet die Stadt Hofheim eine Seniorenvertretung, genannt Seniorenbeirat, ein.

**§ 1
Ziel und Funktion**

- (1) Der Seniorenbeirat wahrt die Interessen der Hofheimerinnen und Hofheimer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - Er setzt sich für die Belange älterer Menschen gegenüber städtischen Gremien, Behörden; Parteien; der Wirtschaft und im sozialen und kulturellen Bereich ein.
 - Er greift Wünsche und Anregungen von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf und bearbeitet sie entweder selbst oder trägt sie an den Magistrat heran.
 - Er berät den Magistrat in Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (2) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität sowie Unabhängigkeit gegenüber Interessenverbänden jeglicher Art.
- (4) Der Seniorenbeirat ist die selbständige Interessensvertretung der Senioren/innen und wird nach § 3 dieser Satzung gewählt.

**§ 2
Wahl und Wahlzeit**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für 5 Jahre gewählt.
- (2) Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

**§ 3
Wahl der Vertretungen aus den Ortsbezirken**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 14 gewählten Vertretern/innen. Diese werden mit stadtteilbezogenen Listen in den Ortsbezirken gewählt.
- (2) Entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Einwohner/innen in den Ortsbezirken wird die Anzahl der Vertreter/innen festgelegt:

Hofheim Kernstadt	4 Vertreter/innen
Marxheim	3 Vertreter/innen
Diedenbergen	2 Vertreter/innen
Wallau	2 Vertreter/innen
Langenhain	1 Vertreter/in
Lorsbach	1 Vertreter/in
Wildsachsen	1 Vertreter/in

- (3) Die Vertreter/innen aus den Ortsbezirken werden in allgemeiner, freier, gleicher unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus muss der Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus am Wahltag für die Wahlberechtigung seit mindestens drei Monaten und für die Wählbarkeit seit mindestens sechs Monaten bestehen.
- (5) Die vom Magistrat bestimmte Gemeindegewahlleitung ist Wahlleitung für die Wahl. Es wird ein Wahlausschuss gebildet aus der Wahlleitung, der stellvertretenden Wahlleitung und einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Der/die Beisitzer/in kann aus den Reihen des bestehenden Seniorenbeirates entsandt werden. Zur Auszählung der Briefwahl wird ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und nach Möglichkeit aus dem bestehenden Seniorenbeirat. Wer im Wahlausschuss mitwirkt, ist gehindert an einer Kandidatur als Vertretung aus den Ortsbezirken. Die Sitzungen und die Stimmauszählung sind öffentlich.
- (6) Der Termin und das Wahlverfahren sowie die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sind spätestens drei Monate vor dem Wahltermin öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum Seniorenbeirat vorschlagen, dabei muss die Zustimmung des Vorgeschlagenen eingeholt werden. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Der Vorschlag zur Kandidatur muss bis spätestens am 38. Tag vor der Wahl erfolgen. Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr wird die Kandidatenliste geschlossen. Danach eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Auflistung der Kandidaten auf dem Stimmzettel erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nach Ortsbezirken.

Ab dem 34. Tag vor der Wahl erfolgt die Versendung der Briefwahlunterlagen.

- (8) Die Wahlberechtigten wählen ortsteilbezogen die Vertreter/innen aus ihrem Ortsbezirk. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (9) Gewählt als Vertretungen für den jeweiligen Ortsbezirk sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit bzw. bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

- (10) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen von der Liste aller gewählten Bewerber/innen, die keinen Sitz erhalten haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

Wenn gewählte Vertretungen ausscheiden und keine Nachrücker/innen aus dem jeweiligen Ortsbezirk zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz unbesetzt. Sollten mehr als die Hälfte aller Sitze der gewählten Delegierten unbesetzt sein, sind Nachwahlen durchzuführen.

- (11) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß.

§4 Organisation und Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- a. den oder die Vorsitzende/n
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. der oder die Schriftführer/in
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden
- (3) Der Seniorenbeirat kann jederzeit Vertretungen von Altenvereinigungen und – einrichtungen oder sachkundige Bürger/innen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben Rederecht in den Sitzungen.
- (4) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Seniorenbeirates findet Berücksichtigung in der Magistratsentscheidung, sofern sie innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtung durch den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb dieser Frist, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Seniorenbeirat kann dem Magistrat zu seniorenrelevanten Themen Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können in ihren Sitzungen den/die Vertreter/in des Seniorenbeirates zu den Tagesordnungspunkten, die Belange der Senioren betreffen, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten einräumen (§ 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)).
- (7) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Seniorenbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/Fachberaterinnen ist dann möglich, wenn keine Kosten anfallen oder Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

- (8) Der Seniorenbeirat erstattet über seine Arbeit dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- (9) Für Zwecke der Geschäftsführung stellt die Stadt Hofheim am Taunus geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Hierfür entstehende Sachkosten trägt die Stadt Hofheim am Taunus nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Personalkosten werden nicht übernommen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Bildung und Aufgaben der Seniorenvertretung der Kreisstadt Hofheim am Taunus“ vom 16.12.2009 einschließlich aller Nachträge außer Kraft. Hiervon unberührt sind die Bestimmungen zur Wahlzeit (§ 3) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählte Seniorenvertretung.